Ostdeutsche Bau-Zeitung-Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung-Leipzig

28. Jahrgang | Breslau, den 16. Oktober 1930 | Nummer 42

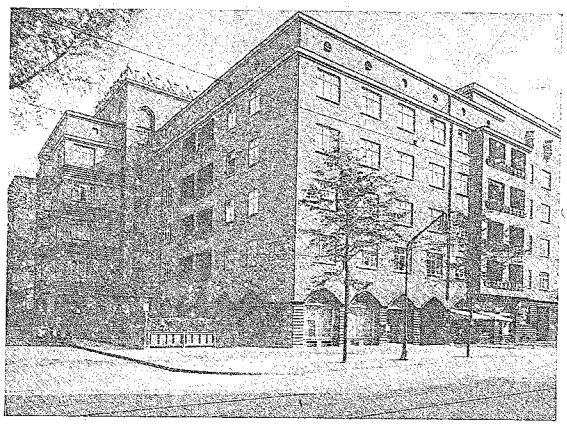

Hamburg, Steinhauerdamm. Bürgerheim.

Arch. B.D.A. F. Steinecke, Hamburg.
Phot. Gebr. Drausfeld, Hamburg.

Drei Hamburger Baublöcke.

Die von dem Architekten F. Steinecke errichteten Häuserblöcke gehören zu den Klinker-Bauten, die das Bild des neuen Hamburg bestimmen. Mit dem eben vollendeten zweiten Bauabschnitt von Höger-Gersons „Sprinkenhof" macht die City einen weiteren großen Schritt zur Vollendung, und zugleich schließen sich die Reihen der Wohnblöcke draußen in den Vororten dichter. In Hamm, dem neben Barmbeck am stärksten gewandelten Außenbezirk, liegt der in drei Abschnitten mit einem Gesamtkostenaufwand von 1 600 000 RM. errichtete, aus 8 Häusern bestehende Block, dessen Wirkung durch den bei aller Größe harmonisch wirkenden Kubus, die feine Bogenlinie und die weitgehende Durcharbeit der hinteren Fronten bestimmt wird. Letztere ist nicht allein Ausfluß der Gestaltungsfreude des Architekten, sondern hat eine recht reale Ursache. Wie die Zeichnung zeigt, geschah die Bebauung nicht nur als Randbebauung an den zwei Straßen, sondern zugleich als Randbebauung an einem Kanal. Die am Wasser liegenden beiden Häuser sind nur durch einen Torweg und über einen Hofplatz zugänglich. Um die behördliche Zustimmung zu einer fünfgeschossigen Bebauung dieses Teils zu erhalten, war ein ausgesprochenes Betonen der geschlossenen, einheitlichen Hoffassaden nötig. Gleich denen am Kanal sind die Häuser an der Diagonalstraße fünfgeschossig, die an der Wendenstraße sechsgeschossig durchgeführt, so daß sich eine vorzügliche Ausnutzung des Bauplatzes ergibt. Die Bodenverhältnisse erforderten besondere Maßnahmen: die Häuser am Kanal stehen auf massiver Vorsetze (mit Unterkellerung, ausgenutzt für umfangreiche Werkstätten- und Lagerräume), die übrigen auf Pfahlrammung (Eisenbeton-Pfählen).

Die Wohnungen wurden ohne Mieterzuschuß durch das Wohnungsamt vergeben, die Miete wurde von der Beleihungskasse auf RM. 11,— bis RM. 12,— für den Quadratmeter Wohnfläche festgesetzt.

In Gemeinschaft mit Architekt Wilhelm Behrens hat Architekt Steineke den Block am Steinhauer Damm gebaut, der dank der Anordnung der einzelnen Bauteile zu gefälliger Wirkung kommt. Zu der sauberen Klinkermauerung tritt sparsamer Schmuck in Klinkerkeramik, der dem Bau eine eigene Note gibt. Als vom Hohenfelder Bürgerverein ersteliter, an stark belebten Verkehrsadern gelegener Block nimmt das „Bürgerheim" eine besondere Stellung ein.

Außer 3- bis 5-Zimmer-Wohnungen enthält es ein größeres Restaurant mit Biergarten, vier Läden und im Keller 12 Autogaragen zur Benutzung durch die Mieter. Die Wohnungen sind, an den Zeitverhältnissen gemessen, besonders reich ausgestattet. Es dürften die einzigen in Hamburg geschaffenen sein, die über Personenaufzüge und zwei, zum Teil drei Zimmer mit Parkettfußboden verfügen. Die Wandflächen der Küchen- und Badezimmer sind bis zur halben Höhe gekachelt, die Böden in Platten hergerichtet. Die zentrale Heizungsanlage in Haus 7 mußte im Hinblick auf die große räumliche Ausdehnung der belieferten Anlage als Pumpenheizungsanlage ausgeführt werden. Dank der Größe haben sich Feuerungs- und Heizraum als besonders praktisch erwiesen.

Bauherrin des „Bürgerheims" ist eine gemeinnützige G. m. b. H., das Grundstück ist vom Staat in Erbpacht übernommen, die Baukosten betragen auch

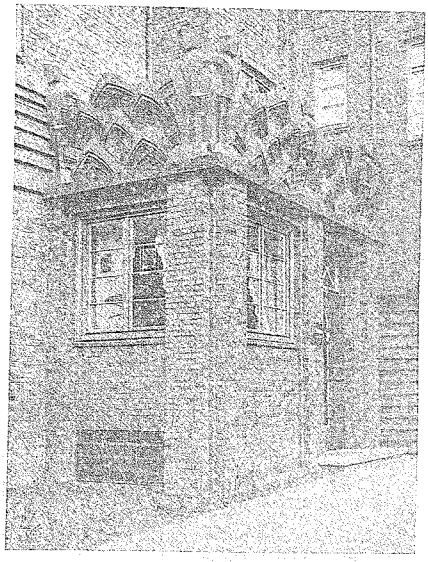

Hamburg, Steinhauerdamm. Bürgerheim. Arch. B.D.A. F. Steineke, Hamburg.

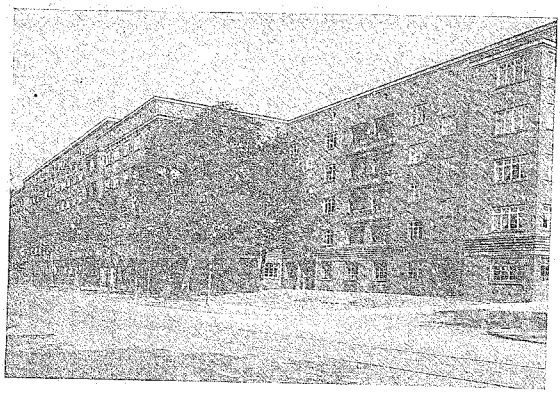

Hamburg, Steinhauerdamm. Bürgerheim.

Arch. B.D.A. F. Steineke, Hamburg.
Phot. Gebr. Dransfeld, Hamburg.

für diesen Block rund RM. 1 600 000,—. Die von den Mietern gezahlten Baukostenzuschüsse werden aus den Ueberschüssen, unter Benutzung des Systems der Auslosung, zurückgezahlt.

In ausgesprochen schöner Lage sind die 18 Häuser gebaut, die, in Abschnitten zu je 3 entstanden, eine Front von 290 lfd. Metern haben und einen für Villen abgeteilten Distrikt gegen die Hauptstraße abgrenzen. Dem Gartencharakter der Umgegend entsprechend haben sie drei Geschosse, sie gewähren freie Sicht und haben gutes Licht, so daß die 3- und 4-Zimmer-Wohnungen (mit Bad, Zentralheizung und Warmwasserversorgung) schnell und zu günstigen Bedingungen vermietet wurden.

Da die Bebauung sich über 2½ Jahre erstreckte, läßt sich wegen des starken Variierens der Preise über die Kosten nichts heute Brauchbares sagen. Architekt Steineke hat diese Häuser zusammen mit Architekt Joh. Voth errichtet.

Drei Bauaufgaben, gleichförmig, und doch jede eigenartig gelöst, wie sich aus dem äußeren Bilde ergibt: der Block am Kanal durch wuchtige Formen eindrucksvoll; ein wenig Repräsentation bei dem dank Opfersinn und Bürgertreue geschaffenen „Bürgerheim", und trotz drei Stockwerken ländlicher Charakter beim Bau an der Alsterdorfer Straße.

Dr. Rud. Schmidt, Hamburg.

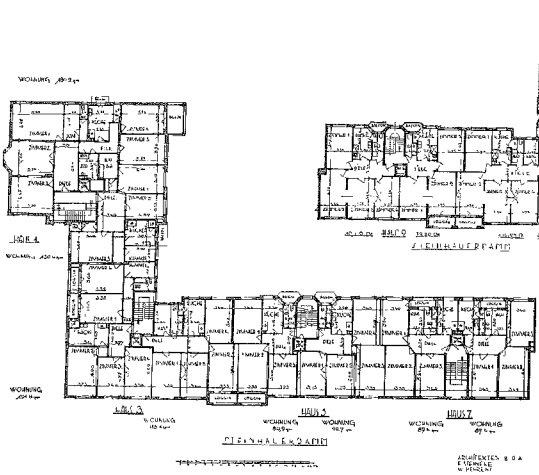

Die Verantwortlichkeit des Bauherrn.

Von A. Freymuth, Senatspräsident im Kammergericht i. R.

Bauten aller Art unterliegen im allgemeinen der polizeilichen Genehmigung. Jeder Hauseigentümer, der einen Bau aufführen will, muß also die baupolizeiliche Genehmigung einholen. Tut er es nicht, so kann er mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden. Dies ist in § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches bestimmt. Insoweit handelt es sich um eine immerhin nicht sehr schwere Strafvorschrift. Es bestehen aber andere gesetzliche Vorschriften, aus denen für den Bauherrn sehr viel bedrohlichere Verantwortungen erwachsen können. Zwar wird die schwere Strafvorschrift (Gefängnis bis zu einem Jahr) des § 330 des Strafgesetzbuchs gegenüber dem Bauleiter, der durch Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst Gefahr für andere hervorruft, gegen den Bauherrn sich regelmäßig nicht auswirken können, es sei denn, daß der Bauherr selbst als Bauleiter auftritt, statt den Bau einem anderen zu übertragen. Wohl aber können unter Umständen die folgenden strafrechtlichen Vorschriften auch dem Bauherrn selbst verhängnisvoll werden:

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird nach § 230 Abs. 1 St.G.B. mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe bis auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden. In entsprechender Weise wird nach § 222 St.G.B. derjenige bestraft, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Hier beträgt das Höchstmaß der Gefängnisstrafe in gewöhnlichen Fällen sogar drei Jahre, bei Verletzung einer Berufs- oder Gewerbepflicht fünf Jahre. Immerhin werden diese Vorschriften den Bauherrn regelmäßig nicht treffen. Denn wenn der Bauherr den Bau im ganzen einem Bauunternehmer übertragen hat, so wird in der Regel die Verantwortung für solche Unfälle, die nach den §§ 230 und 222 St.G.B. eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können, nicht den Bauherrn, sondern den Bauunternehmer treffen. Von sehr erheblicher Bedeutung für den Bauherrn ist aber eine andere, an

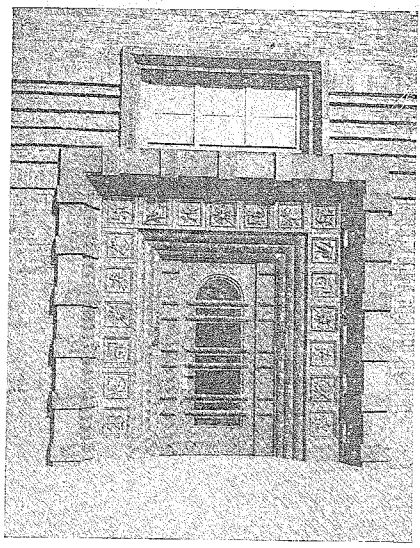

Hamburg, Steinhauerdamm. Bürgerheim.
Arch. B.D.A. F. Steineke, Hamburg.

sich ziemlich harmlos ausschende Bestimmung des Strafgesetzbuches. § 367 Nr. 14 St.G.B. bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen denjenigen, der Bauten oder Ausbesserungen vornimmt, ohne die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Bei dieser Vorschrift ist ohne weiteres nicht einmal erkennbar, daß sie auch den Bauherrn trifft. Man könnte denken, daß lediglich der Bauunternehmer (Bauleiter) durch diese Vorschrift zur Vornahme der erforderlichen Sicherungsmaßregeln verpflichtet und bei der Vernachlässigung dieser Pflicht mit Strafe bedroht sei. Diese Rechtsanschauung wäre aber nicht zutreffend. Vielmehr hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung, und zwar sowohl vor wie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1. 1. 1900) betont, daß die Vorschrift des § 367 Nr. 14 nicht nur den Bauleiter, sondern auch den Bauherrn dazu verpflichtet, die nach der Sachlage erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. In dieser Hinsicht sei aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Zivilentscheidung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1886 in der amtlichen Sammlung der Zivilentscheidungen Band 17, Seite 105 und aus der Zeit nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Entscheidung des V. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. Juli 1904 in der Juristischen Wochenschrift von 1904, Seite 498, Nr. 30 verwiesen. Dabei ist weiter zu beachten, daß der Begriff der Vornahme von Bauten in § 367 Nr. 14 St.G.B. sich nicht nur auf die Aufführung eines Baues, sondern auch auf die Abbruchsarbeiten bezieht, vgl. die Zivilentscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juli 1900 in der Jur. Wochenschrift von 1900, Seite 672, Nr. 39 mit weiteren Nachweisen. Natürlich ist aber der von der Rechtsprechung entwickelte Gesichtspunkt, daß auch der Bauherr (nicht bloß der Bauleiter) die nötigen Sicherungsmaßregeln bei Bauten zu treffen habe, nicht zu überspannen, sondern in vernünftiger Weise aufzufassen. Wenn z. B. der Bauunternehmer ein zu schwaches Gerüst aufstellt, so ist selbstverständlich nur er und nicht auch der Bauherr dafür verantwortlich. Es gibt aber Fälle, in denen auch den Bauherrn eine Verantwortung aus § 367, Nr. 14 St.G.B. treffen kann: es werden unten Beispiele aus der Rechtsprechung mitgeteilt werden. Während die Folgen, die wegen Außerachtlassung der nötigen Vorsichtsmaßregeln in strafrechtlicher Hinsicht nach § 367, Nr. 14 St.G.B. den Bauherrn treffen können, noch verhältnismäßig leicht sind (Geldstrafe bis zu 150 RM., Haft bis zu sechs Wochen), kann aus der Verbindung dieser strafrechtlichen Vorschrift mit anderen Vorschriften für den Bauherrn eine ungeahnte, unter Umständen vernichtende vermögensrechtliche Haftung erwachsen. Denn die Vorschrift des § 367, Nr. 14 St.G.B. ist ein sogenanntes „Schutzgesetz" nach § 823 Abs. 2 B.G.B., und die fahrlässige Verletzung dieses Schutzgesetzes verpflichtet zum Schadenersatz, und zwar sowohl zum Ersatz des Personenschadens wie des Sachschadens. Dies hat das Reichsgericht in der Zivilentscheidung vom 20. Januar 1909 (Band 70, Seite 200) ausgesprochen. Auch bereits für das vor dem 1. Januar 1900 geltende Recht hat die Rechtsprechung verschiedentlich ausgesprochen, daß der Bauherr aus einer strafrechtlichen Verfehlung gegen § 367, Nr. 14 St.G.B. dem Geschädigten sowohl für Personenschaden, wie für Sachschaden hafte. Es wird in dieser Beziehung namentlich auf die Zivilentscheidungen des Reichsgerichts vom 23. September 1887 im Preuß. Verwaltungsblatt Blatt 9, Seite 77 und vom 24. Januar 1888 im Preuß. Verwaltungsblatt Band 10, Seite 150 verwiesen.

Ferner kann noch in Betracht kommen, daß durch die Unterlassung von Vorsichtsmaßregeln, die der Bauherr hätte treffen müssen, seine Angestellten Beschädigungen erleiden. In einem solchen Fall muß dann der Bauherr dem Angestellten nach § 618 B.G.B. Schadenersatz leisten, und nach den §§ 844 und 845 unter Umständen auch den Angehörigen (Kindern, arbeitsunfähigen Eltern) des Verletzten. Zur Veranschaulichung der mitgeteilten Rechtsgrundsätze seien einige besonders lehrreiche Fälle aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung mitgeteilt.

Haftung gegenüber den Hausangestellten.

Ein Gutsbesitzer ließ an dem Schornstein des Gutshauses Maurerarbeiten ausführen. Bei ihm war eine sogenannte Wirtschaftsmamsell in Stellung. Als sie von der Küche des Wirtschaftsgebäudes auf dem gewöhnlichen Weg nach dem Abort gehen wollte, wurde sie von einem mit Steinschutt gefüllten, vom Dach herabfallenden Sack getroffen und schwer verletzt. Der Sack war den Maurern bei ihrer Arbeit aus der Hand geglitten. Auf Grund ihrer schweren Verletzung verklagte sie den Gutsherrn auf eine lebenslängliche Rente. Das Berufungsgericht sprach ihr die Rente zu, und das Reichsgericht hat die Revision des Gutsbesitzers zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat folgendes ausgeführt: Der Beklagte als Dienstherr mußte gemäß § 618 B.G.B. die Klägerin auch gegen die Gefahr des herunterstürzenden Sackes schützen. Das hätte durch Aufstellen von Warnungszeichen bewirkt werden müssen. Es war zwar ein Warnungszeichen aufgestellt, aber in ungenügender Weise. Hierfür muß der Beklagte haften. Er kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er die Maurer damit beauftragt habe, die nötigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu treffen. Vielmehr hätte er, da die Maurer offenbar nicht die genügenden Sicherungsmaßregeln getroffen haben, selbst einschreiten und das von diesen Versäumte nachholen müssen. Bei genügender Aufmerksamkeit wäre er dazu in der Lage gewesen. Es ist ihm also Fahrlässigkeit vorzuwerfen, und daraus ergibt sich nach § 618 B.G.B. seine Verpflichtung zum Schadenersatz (Zivilurteil des Reichsgerichts vom 24. September 1907, Jur. Wochenschrift 1907, Seite 673, Nr. 7).

Haftung gegenüber den Hinterbliebenen.

Ein Fabrikbesitzer hatte seinen Hofmeister beauftragt, eine Mauer auf seinem Gehöft niederlegen zu lassen. Dabei wurde ein von dem Hofmeister angestellter Arbeiter durch die stürzende Mauer getroffen und getötet. Die Hinterbliebenen verklagten den Fabrikbesitzer auf Unterhalt und drangen damit durch. Es wurde angenommen, daß der Fabrikbesitzer gegen die ihm nach § 367, Nr. 14 obliegende Sorgfaltspflicht verstoßen habe. Sein Verstoß wurde darin gefunden, daß er den Auftrag zur Niederlegung der Mauer dem zur Leitung und Ausführung einer solchen Tätigkeit untauglichen Hofmeister übertragen habe. Er hätte sie vielmehr einem Sachverständigen übertragen müssen, der die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hätte treffen können. Dieses Verschuldens halber müsse er den Hinterbliebenen des Getöteten auf Schadenersatz haften (Reichsgericht Zivilurteil vom 9. Februar 1888, Preuß. Verwaltungsblatt Band 9, Seite 255).

Hamburg. Neubauten Alsterdorfer Straße.
Arch. B.D.A. F. Steineke und Joh. Voth Hamburg.

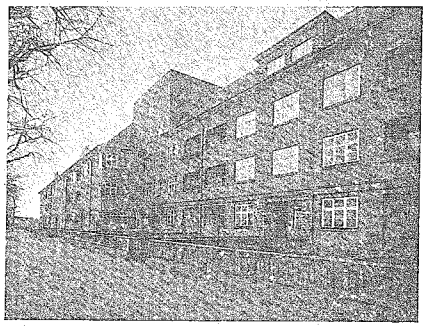

Hamburg. Neubauten Alsterdorfer Straße.
Arch. B.D.A. F. Steineke und Joh. Voth, Hamburg.

Haftung für Sachschäden.

Die Verantwortung trifft nicht bloß den Hauseigentümer, sondern jeden Bauherrn als solchen, auch wenn es sich nicht um den Bau eines Hauses, sondern um andere Bauten handelt. So kam der Fall vor, daß die Stadt Berlin als Bauherrin an der Spree Wasserbauten vornehmen ließ. Dabei wurden die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen die Wassergefahr schuldhafter Weise nicht getroffen. Infolgedessen stromte das Wasser gegen ein in der Nähe befindliches Haus, und durch die Einwirkung des Wassers kam dieses Haus zum Einsturz. Der Hauseigentümer verklagte die Stadt Berlin als Bauherrin auf Schadenersatz und drang damit durch (Reichsgericht Zivilurteil vom 20. März 1890 im Preuß. Verwaltungsblatt Band 12, Seite 5). —

Bei den mitgeteilten Fällen ist allerdings ein Punkt nicht in Erscheinung getreten, der praktisch eine erhebliche Rolle spielen kann: Wenn auch den Verletzten selbst ein Verschulden trifft, so hat nach § 254 B.G.B. der Bauherr nicht stets die Verpflichtung zum vollen Schadenersatz.

Vielmehr hat in solchen Fällen je nach den Umständen das Gericht dem Geschädigten nur z. B. Dreiviertel oder die Hälfte oder ein Drittel des Schadens zuzusprechen, oder wenn das Verschulden des Bauherrn gegenüber dem Verschulden (z. B. dem Leichtsinn) des Geschädigten ganz zurücktritt, dem Geschädigten den Schadenersatzanspruch in vollem Umfang abzusprechen.

Durch die soziale Unfallversicherung ist zwar die vermögensrechtliche Haftung des Bauherrn für Unfallfolgen eingeschränkt, aber keineswegs vollständig beseitigt worden. Außerdem gewährt ja die soziale Unfallversicherung eine Versicherung nur bei Personenschaden, aber nicht bei Sachschaden. Ferner läßt sie die strafrechtliche Verantwortung des Bauherrn unberührt.

Wie kann sich der Bauherr gegen die schweren vermögensrechtlichen Gefahren schützen, die ihm aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht erwachsen können? Natürlich zunächst dadurch, daß er mit Sorgfalt prüft, welche Sicherungsmaßregeln im Einzelfalle erforderlich sind, und diese Maßregeln dann auch wirklich trifft, und ferner dadurch, daß er eine Haftpflichtversicherung abschließt.

Geschweißte nietlose Hausgerippe.

Wie die Zeitschrift „Die Räder" berichtet, wird am Alexanderplatz in Berlin auf dem Grundstück der alten, mit dem Namen des Dichters Fontane verknüpften und dadurch historisch gewordenen Apotheke „Zum schwarzen Adler" von dem Berliner Architekten Dipl.-Ing. Günther Nentwich ein moderner Geschäftshausneubau errichtet.

Dieser sechsgeschossige Stahlskelettbau gewinnt dadurch besondere Bedeutung, daß eine bisher nur in Amerika und auch dort erst vereinzelt angewandte Verarbeitung der Eisenkonstruktion in Berlin erstmalig praktisch zur Ausführung kommt. Dieser Bau ist der erste geschweißte, nietlose Stahlskelettbau in Berlin. Dieses neue nietlose, geschweißte Verfahren, das von den dem Architekten zur Seite stehenden Statikern Dipl.-Ing. Berger & Samuely in Vorschlag gebracht und unter Ueberwindung allergrößter Schwierigkeiten, bei den Behörden infolge Mangels an endgültigen Vorschriften, bei den ausführenden Firmen infolge Fehlens geeigneter Einrichtungen und ausgebildeter Facharbeiter, durchgesetzt wurde, ist ein bemerkenswerter Fortschritt in der Bautechnik. Statt wie bisher die einzelnen Träger und Eisen an den Verbindungsstellen zu nieten und durch die hierzu erforderlichen anzähligen Nietlöcher zu schwächen, werden die einzelnen Teile aneinander gelegt und an der Verbindungskante geschweißt. Durch eine vollkommene Ausnutzung des Materials infolge Fehlens von materialschwächenden Nietlöchern, andererseits durch Vereinfachung der Verbindungen als Folge des neuen Verfahrens werden nennenswerte Ersparnisse erzielt. Bei diesem Bau ist, da in den heutigen Gewerbeversicherungsvorschriften eine Bauschweißung noch nicht vorgesehen ist, lediglich bei der Montage in der Werkstatt, das Schweißverfahren zur Anwendung gekommen; in Kürze wird auch auf dem Bau geschweißt werden und dann wird es nicht nur einen nietlosen, sondern einen niet- und schraubenlosen Eisenbau geben. Zum Schluß noch eine Kuriosität, die dieser Neubau aufweist: Dem Architekten ist es gelungen, die Erlaubnis zur vollen Bebauung des Grundstückes ohne jeglichen Hof zu erlangen.

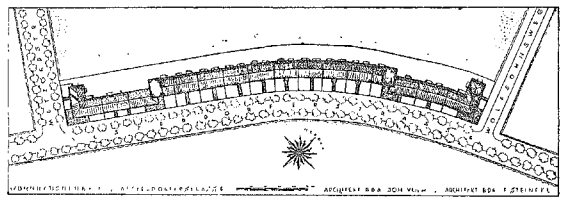

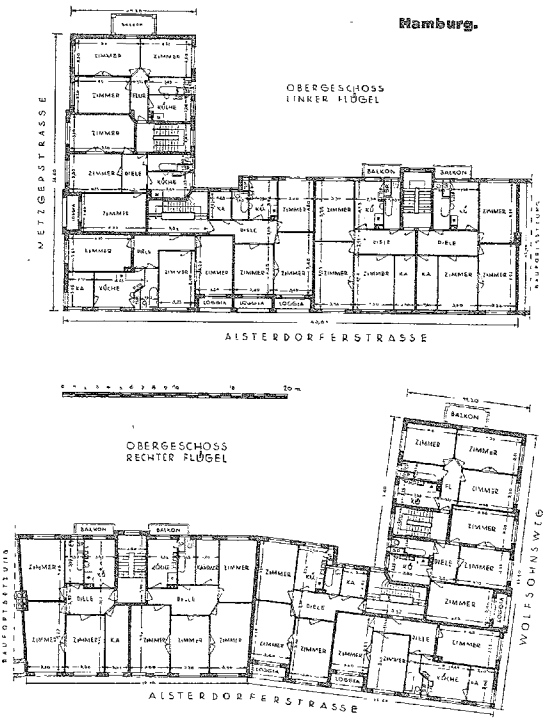

patentierten Mörtel vorzunehmen hat. Der Mörtel besteht zu einem Teile aus Sägespänen, der Rest aus 7 anderen Chemikalien. Dieser steinharte, wetterfeste, fast marmorähnliche Mörtel, der durch die schwalbenschwanzartige Benagelung mit Leisten, Säumlingen usw. mit dem Holze unlöslich verbunden ist, ergibt eine absolut glatte, nagel- und schraubfähige Fläche, an welcher innen und außen gemalt, Täfelung angebracht, tapeziert werden kann usw. Dieses Bausystem verkürzt die Bauzeit auf das denkbar geringste Maß, weil Außen- und Innenbau und Ausbau gleichzeitig ausgeführt und eine schnelle und günstige Austrocknung erzielt wird. Das Bauen nach diesem System ist unabhängig von klimatischen Einflüssen und der Jahreszeit, weil die Eigenart des für die Bekleidung der Holzkonstruktion verwendeten Materiales die Fortführung der Bautätigkeit während des ganzen Winters gestattet.

An Baugeld und Bauzinsen wird gespart, weil die Bauausführung an Billigkeit jeder anderen Bauart weit überlegen ist und die Baukonstruktion größte Raumersparnis gestattet. Das Bauwerk kann unmittelbar nach Fertigstellung bezogen werden.

Die Fundamentarbeiten sind verbilligt, weil die Gewichtsmomente günstiger sind, als bei bisherigen Bauweisen. Sämtliche Wände sind tragend. Sowohl die Holzkonstruktion, als auch deren Bekleidung sind äußerst widerstandsfähig gegen Druck, Zug und Schlag und jeder üblichen Beanspruchung gewachsen.

Das System gewährleistet größten Feuerschutz, weil die Bekleidung der Holzkonstruktion feuerbeständig ist und die Holzkonstruktion selbst in Verbindung mit ihrer Bekleidung feuerbeständig wird.

Gegen Wärme, Kälte, Schall und Feuchtigkeit schützt das System denkbar gut, weil durch die Eigenart der Konstruktion in Wänden und Decken in sich geschlossene Hohlräume gebildet werden, die die größte bisher erreichte Isolierfähigkeit gewährleisten.

Eine Vereinfachung des Baues wird dadurch bedingt, weil nur zwei Baustoffe verwende[illegible]den, nämlich Holz und Eisen, sowie deren Bekleidungsmaterial. Im Bezuge teurer Steine, Platten usw. ist die Bauleitung unabhängig, weil die Bekleidung der Holzkonstruktion auf der Baustelle hergestellt und aufgetragen wird. Das System gestattet durch Verwendung auch minderwertigen Holzes ohne Rücksicht auf Aestigkeit und Anbläue, sofern es nur trocken ist, weil das Holz nach Außen und Innen nicht in Erscheinung tritt. Die Eigenart des Bekleidungsmateriales schließt Angriffe von Insekten und Ungeziefer aus.

In Deutschland wurden bereits diverse Bauten nach diesem System errichtet. Die Kostenberechnung stelite sich dabei, als Preis- und Lohnbasis Norddeutschland genommen, wie folgt: Die Gesamtkosten eines Quadratmeters Wand, nach diesem System errichtet, stellen sich auf Mark 8,80, während eine einen Ziegel starke Ziegelwand auf 17 Mark zu stehen kommt.

Dieses System hat eine große Zukunft insbesondere bei Kleinbauten für Siedlungen, Einfamilienhäuser, alle landwirtschaftlichen Bauten, Garagen, Wochenendhäuser usw., für welche heute keine geeignetere Bauweise gegeben ist. Eine unter behördlicher Aufsicht vorgenommene Brandprobe hat ein glänzendes Ergebnis gebracht. Ein Häuschen von 5,5 cbm Rauminhalt wurde mit 2 cbm aufgeschichtetem Holz gefüllt und der Inhalt angezündet. Das Holz brauchte eine Stunde zum Verbrennen, wobei die Außenwand des Hauses vollständig kühl blieb, trotzdem nur die 10 mm starken Mörtelanstriche innen und außen Schutz boten und sich zwischen den Mörtelwänden die Holzkonstruktion mit den großen Hohlräumen befand.

Abgesehen von den verschiedenen oben angeführten Vorteilen und der Möglichkeit, mit einfachsten Mitteln architektonisch schön zu bauen, werden in holzreichen Ländern insbesondere die Sägewerke die Methode begrüßen, weil sie vergrößerte Absatzmöglichkeiten für Holz und die Verwertung von Abfällen mit sich bringt. A. S.

Eine neue bahnbrechende Holzbauweise.

Weitgehende Ersparnisse an Bauzeit, Baukosten usw. — Feuersicherheit. — Baumöglichkeiten im Winter. — Oekonomische Verwertung von Schwarten und Abfallbrettern. — Verbindung von Holz mit Mörtel zu einer steinharten Masse.

Eine norddeutsche Firma hat dieses zeitgemäße Problem in einer solchen Weise gelöst, daß diesem System eine besondere Bedeutung bei Kleinbauten, Siedlungen usw. zukommt. Es handelt sich um eine allen Anforderungen der Neuzeit in jeder Hinsicht gewachsene umwälzende und bahnbrechende Bauweise, welche durch eine besondere, äußerst verbilligte Holzkonstruktion in unmittelbarer Verbindung mit einem harten, wetterfesten, beständigen marmorähnlichen Ueberzug gekennzeichnet ist.

Es werden ähnlich wie beim Holzskelettbau aus Kanthölzern bezw. aus Bohlen tragende Wände errichtet. Auf dieses Gerippe werden Quelleisten genagelt, auf welche wieder Bretter, Leisten oder Säumlinge befestigt werden. Letztere müssen, damit der Mörtel durchdringen kann, schwalbenschwanzförmige Zwischenräume bilden. Für die Bekleidung kann auch Abfallholz verwendet werden, muß aber ganz trocken sein. Dieses Holzskelett wird nach einem patentierten Verfahren beiderseitig je 15 mm stark mit einem besonderen feuerfesten Mörtel verputzt, welcher das Skelett steinhart macht und vollständig umkleidet. Das Ganze stellt eine Wand dar, deren Stärke durch die Kanthölzer je nach der gewünschten Tragfähigkeit gegeben ist, mit großen absolut isolierend wirkenden Hohlräumen. Diese brauchen weder mit Torfmull, noch mit einem anderen Füllstoff gedichtet werden. Der gemauerte Sockel wird bis etwa 30—40 cm über der Erde beibehalten, alles andere ist Zimmermannsarbeit bis auf den Verputz, welchen der Maurer mit dem

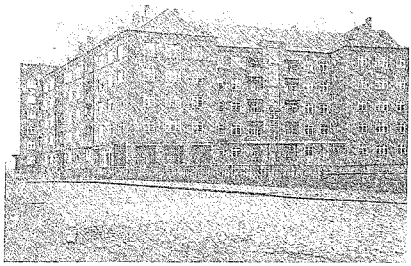

Hamburg-Hamm. Wohnblock. Arch. B.D.A. F. Steinecke, Hamburg.

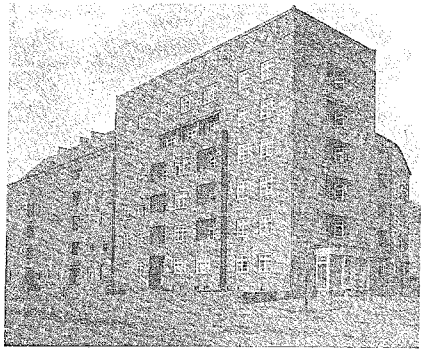

Hamburg-Hamm. Wohnblock. Arch. B.D.A. F. Steinecke Hamburg. Phot. Gebr. Dransfeld, Hamburg.

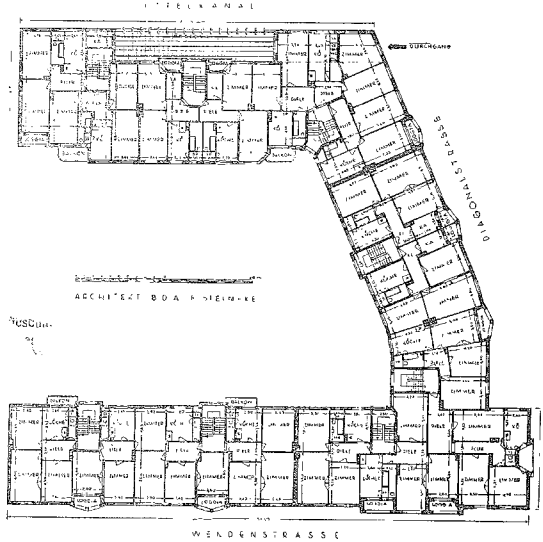

Anstreichen des Kiefernholzes mit heißem Firnis.

(Nachdruck verboten.)

Vor uns liegen die Ausführungsvorschriften eines staatlichen Bauamtes für die Lieferung von Bautischlerarbeiten. Diese Vorschriften enthalten außer einer Reihe anderer, längst veralteter Vorschriften auch die altbekannte Vorschrift „Alle Holzteile sind einmal mit heißem Firnis zu ölen".

Jeder Fachmann weiß heute, und jedes staatliche und städtische Bauamt, sowie jeder Arbeiten vergebende Architekt sollte es wissen, daß diese Vorschrift ein sehr, sehr — großer Unsinn — ist.

Für den Handwerker, welcher die Arbeiten zu — ölen — hat, ist der heiße Firnisanstrich nur ein Vorteil, denn mit heißem Firnis streicht man eine fast 25 Prozent größere Holzfläche an, als mit dem gleichen Quantum kalten Firnis und ein flotter Arbeiter, welcher gewöhnt ist, sich die Farbe nicht unter den Pinsel trocknen zu lassen, kann mit dem heißen Firnis leicht mit demselben Quantum eine 30 bis 40 Prozent größere Fläche streichen.

Dieser jedoch nur scheinbare Vorteil kehrt sich sehr schnell zu einem dauernden Nachteil des Handwerkers um, besonders dort, wo es sich um ein harzhaltiges Kiefernholz handelt. Der heiße Firnis löst die Harzteile des Holzes auf, vermischt sich mit diesen und die Folge davon ist, eine dauernd klebrige oder doch eine dauernd weiche Oberfläche des Anstriches, besonders dann, wenn auch die übrigen nachfolgenden Anstriche „fett" gehalten werden. Diese klebrige und weiche Anstrichoberfläche verliert sehr schnell ihr gutes Aussehen, wird leicht fleckig und leicht beschädigt und der Handwerker ist der Sündenbock und der allem den Schaden tragende — da er angeblich minderwertigen Firnis verarbeitet haben soll.

Daß aber die Herren vom grünen Tisch, welche dem Handwerker ja in allen fachtechnischen Fragen — weit — überlegen sein wollen, allein mit ihrer unsinnigen Vorschrift den Schaden verschuldeten, wird nicht zugegeben, ja darf im Interesse der Autorität nicht zugegeben werden.

Auf den Grundanstrich mit heißen Firnis wird niemals ein harter widerstandsfähiger Anstrich oder Lacküberzug erzielt werden, da das durch den heißen Firnis gelöste Harz dauernd weich und klebrig bleibt, auch wenn der beste und teuerste Firnis verwendet wurde.

Auch der Grundanstrich mit kaltem Firnis ist nicht zu empfehlen, da sich der Firnis mit den harzhaltigen Holzteilen niemals bindet und nur erst nach sehr langer Zeit so trocknet, daß man nur von einer fast festen Oberfläche sprechen kann.

Ist aber die harzhaltige, mit Oelfarbe gestrichene Fläche dauernd der Sonne oder Wärme ausgesetzt, so wird man sehr bald mit dem Anstrich seine schönsten Wunder erleben. Alle harzhaltigen Aeste, alle Harzadern und Harzansammlungen wird man an der Oberfläche durch den besten Anstrich hindurch erkennen und der Lackanstrich durch Tausende von Rissen und Sprüngen einem kunstvollen Netz gleichen.

Muß es durchaus Kiefernholz und Oelen mit Firnis sein, dann schreibe man vor dem Oelen ein Entharzen der Holzoberfläche vor. Verursacht auch dieses Entharzen einmal eine besondere Ausgabe, so erspart aber diese einmalige kleine Ausgabe dauernd große Ausgaben für Neuanstriche und was wertvoller ist, es werden dem Handwerker wie auch den Beamten der Bauämter viel unnötiger Aerger und Verdruß erspart.

Durch das Entharzen der Holzoberfläche wird ein dauerhafter, fester, widerstandsfähiger Anstrich erzielt, welcher, da er je nach Lage, Temperatur und Pflege drei bis vier der üblichen Anstriche überlebt, besonders dann, wenn jedem einzelnen Farbaufstrich — Zeit zum Trocknen — gelassen wurde. Man beachte stets, daß Harz im Holz ein Naturprodukt ist, welches sich nicht durch Ausführungsvorschriften der Bauämter, auch nicht durch einen heißen Firnisanstrich bandigen läßt. Bedauerlich an der ganzen Sache ist nur, daß die Forschungsergebnisse und die Erfahrungen der Praxis noch nicht bis zu allen Bauämtern vorgedrungen sind, leider zum Schaden der ausführenden Handwerker und zum Schaden der Kassen der bauenden Behörden selbst. A. B.

Kieselgur, ein vorzügliches Wärme- und Kälte-Isoliermittel.

Die Kieselgur als solche kommt in Deutschland in der Lüneburger Heide, Hannover, Hessen-Nassau, Anhalt und am Laacher See in ziemlich großen Ablagerungen vor. Man gewinnt sie auf bergmännischem Wege, trocknet, mahlt, sichtet, kalziniert und schlemmt sie, worauf die Verwendung bezw. Verarbeitung stattfinden kann. Es handelt sich hier um eine Masse, die aus fossilen Panzern mikroskopisch kleiner Lebewesen besteht. Wir haben es also mit Schalen-Algen (Diatomeen) zu tun, die in früheren Jahrtausenden in süßen und salzigen Gewässern lebten und durch ihre riesige Vermehrung große Ablagerstätten entstehen ließen. Die Lebewesen starben allmählich ab, die organischen Teile verwesten und die eigentlichen Kieselpanzer, die nunmehr kleine Luftsäcke bezw. Luftblasen bilden, blieben zurück. Diese Luftsäcke sind es in erster Linie, welche das Material als Isoliermittel und zwar vornehmlich als Wärmeschutzmittel brauchbar machen. Drei Eigenschaften verdienen besonders hervorgehoben zu werden, nämlich: gute Isolierfahigkeit, Unverbrennlichkeit und schließlich niedriges Gewicht. Zum größten Teil besteht die Kieselgur aus 80 bis 90 Prozent reiner Kieselsäure. Außerdem sind verschiedene Beimischungen wie Tonerde, Kalk, Magnesia und Eisenoxyd darin enthalten. Das Schlemmen hat vorwiegend den Zweck, die Unreinlichkeiten wie Sand und dergl. mehr zu entfernen, während durch das Glühen die organischen Bestandteile beseitigt werden sollen. Ein auf diesem Wege gereinigtes Kieselgurmaterial gewinnt wesentlich an Qualität und steht daher auch im Preise höher als ungereinigtes. Beim Einkauf erscheint deshalb große Vorsicht am Platze, denn infolge der pulverartigen Beschaffenheit sind die fremden und minderwertigen Bestandteile mit dem bloßen Auge schwer erkennbar. Das spezifische Gewicht schwankt zwischen 0,2 bis 0,3. Dieser große Gewichtsunterschied erklärt sich dadurch, daß die Masse, je nach dem Fundort mit mehr oder weniger fremden Bestandteilen verunreinigt ist. Beispielsweise hat die in Ungarn, Böhmen und Algier gewonnene Kieselgur gegenüber der deutschen, minderwertige Eigenschaften.

Die Kieselgur stellt ein weißes bis graues, ja sogar ins rötliche schimmernde Pulver dar, das in verschiedenen Arten, roh, gemahlen, geschlemmt und gebrannt in den Handel kommt und für die mannigfachsten Zwecke zur Verarbeitung gelangt. Wir unterscheiden hier: extra feine weiße, geschlemmte, kalzinierte, weißlich graue, rosa kalzinierte und schließlich extra weiß kalzinierte Kieselgurmassen. Hauptsächlich wird das Material als plastische Masse verarbeitet, wobei das Ganze durch Zusetzen von heißem Wasser zu einem Brei angerührt werden muß. Diese plastische Masse trägt man auf die zu isolierende Fläche in tunlichst dünnen Schichten auf. Vor Auftragen einer neuen Schicht muß die alte trocken sein. Auch andere Stoffe wie Asbest, Kork, Lederspäne usw. setzt man hinzu. Durch Beifügung dieser und ähnlicher Stoffe kann die Masse geformt und sofern die Zusätze feuerbeständig sind, auch gebrannt werden, so daß schließlich leichte und poröse Steine, Platten, Schalen und Formstücke jeder gewünschten Art und Größe entstehen. Auch Steine mit Luftkanälen sind im Gebrauch, um auf diese Weise die isolierende Wirkung der Luft nutzbar zu machen. Man muß hierbei aber die Luftkanäle wirklich von der Außenluft abschließen. Diese Steine, Platten und Schalen entstehen beim Brennen durch Sinterung der Kieselgur unter Beimischung eines geeigneten Bindemittels. Die Kieselgurformsteine, wie solche zur Isolierung von Heißdampfleitungen gebraucht werden, wiegen etwa 200 kg je Kubikmeter. Bei einer Temperatur von 0 Grad beträgt die Wärmeleitzahl 0,064 während bei 50 Grad Wärme eine Wärmeleitzahl von 0,071 ermittelt wurde.

So gut diese Formsteine an und für sich auch sein mögen, sie lassen sich bei der praktischen Verarbeitung sehr schwierig verlegen, in Sonderheit an Krümmungen und Bögen, die ja bei Rohrleitungen stets vorkommen. In der Praxis wird deshalb derart vorgegangen, daß man die betreffenden Rohre zunächst mit einer breiartigen Kieselgurmasse bestreicht und sodann die Formsteine herumlegt, wobei die Fugen gut mit Kieselgurmasse verstrichen werden müssen. Selbstverständlich ist vor dem Bestreichen der Rohre eine gründliche Reinigung derselben von Rost, Schmutz, Staub, Oel und dergl. erforderlich, weil sonst ein festes Haften nicht möglich wäre. Die Kieselgur, auch Infusorienerde genannt,

Hamburg. Kapitol, Vestibül.
(Entwurf der Decke von Bildhauer Rich. Kuöhl.)
Arch. V.D.A.I. Dipl.-Ing. Henry Schlote, Hamb

Phot. Gebr. Dransfeld, Hamburg.

findet aber auch im übrigen Bauwesen weitgehendste Verwendung und zwar zum Isolieren von Wänden, Decken und Fußböden, zur Herstellung leichter schalldämpfender Wände, zur Abdeckung von Dampfkesseln, zur Umhüllung von Eisenkonstruktionen, die man gegen die Einflüsse der zerstörenden Hitze schützen möchte. Wenn auch zur Herstellung und zum Verarbeiten der Kieselgurerzeugnisse keine besonders geschulten Arbeitskräfte erforderlich sind, so müssen sie aber immerhin ein ziemlich großes Geschick aufweisen. Hrt.

Verschiedenes.

Beton- und Eisenbetonkurse in Breslau. Die von der Bauberatungsstelle Breslau des Deutschen Zement-Bundes, Breslau 5, Freiburger Straße 42, geplanten Kurse werden in diesem Winter zunächst in Breslau zustande kommen. Hier wird am Dienstag, dem 21. Oktober 1930, 19,30 Uhr, im Elisabeth-Gymnasium, Arletiusstraße 1—3, mit dem Kursus 1 über Materialverarbeitung usw. begonnen werden, dem sich Anfang November Kursus 2 (Das Wesen und die Berechnung des Eisenbetons) anschließen wird. Anmeldungen zu den Kursen nimmt noch obige Stelle oder der Kursusleiter. Dipl.-Ing. Wedegärtner, an den ersten Kursusabenden entgegen.

Bezahlung von Kostenanschlägen. Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin. Ueblicherweise wird für derartige ausführliche Kostenanschläge, wie sie im vorliegenden Falle von dem klagenden Architekten ausgearbeitet worden sind, bei Nichterteilung des Auftrags von dem Kunden eine Entschädigung gezahlt, wenn der Architekt zur Anfertigung der künstlerischen und technischen Arbeiten von dem Auftraggeber aufgefordert ist, ohne daß dieser die Bedingung der kostenlosen Anfertigung gestellt hat. Es ist nicht üblich, für die technischen Arbeiten Entschädigung zu zahlen, wenn sich der Unternehmer selbst ohne vorherige Aufforderung des Kunden diesem zur Anfertigung von Kostenanschlägen und Zeichnungen erboten hat ohne die Bedingung zu stellen, daß bei Nichterteilung des Auftrags ihm die betreffenden Arbeiten zu bezahlen sind. Unerheblich ist es, ob der Auftraggeber dem Architekten mitteilt, daß er von verschiedenen Firmen Kostenanschläge einfordert, und daß die billigste Firma den Auftrag erhalten soll (vergl. auch das nachstehende in einem früheren Rechtsstreit von uns erstattete Gutachten C 16 386/26 XII A 4).

Zentralheizungsanlagen. Im Verkehr mit Lieferern von Zentralheizungsanlagen besteht wie im gesamten Baugewerbe ein Anspruch auf Bezahlung von Kostenanschlägen, Entwürfen usw. nur, falls die Anschläge auf Aufforderung des Auftraggebers angefertigt werden und es sich nicht lediglich um die Ausfüllung von Kostenanschlägen-Blanketts auf Grund vorhandener Skizzen und Zeichnungen handelt. Der Anspruch auf angemessene Vergütung umfangreicher Voranschlagsarbeiten besteht, auch wenn eine besondere Vereinbarung hierfür nicht getroffen oder wenn nicht ausdrücklich eine Bezahlung ausgeschlossen worden ist. C 2145/30 (XII A 4).

Rechtswesen.

Ungenügende Arbeitsleistung kein Grund zur Sperrung der Arbeitslosenunterstützung. Ein Maurer, der etwa vier Monate lang bei dem beklagten Arbeitgeber in Stellung gewesen war, wurde entlassen, und in der vom Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers ausgestellten Bescheinigung war als Grund der Entlassung angegeben: „ungenügende Arbeitsleistung". Infolgedessen erhielt der Maurer für die ersten vier Wochen seiner Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung. Hiergegen legte der Arbeitnehmer keinen Einspruch ein, vielmehr verlangte er mit seiner Klage vor dem Arbeitsgericht von seinem früheren Arbeitgeber Ersatz der ihm entgangenen Arbeitslosenunterstützung in Höhe von etwa 80 Mark, indem er behauptete, der in der Arbeitsbescheinigung angegebene Lösungsgrund sei unrichtig. Im Gegensatz zum Arbeitsgericht, das den Arbeitgeber zur Zahlung der eingeklagten Summe verurteilte, wies das Landesarbeitsgericht München die Klage ab. Den Arbeitgeber trifft keinerlei Verschulden, so wird in den Gründen ausgeführt. Aus der Arbeitsbescheinigung hat gemäß § 170, Abs. 2 des Arbeitslosenversich.-Ges. nur „der Lösungsgrund" des Arbeitsverhältnisses hervorzugehen. Dieser Bestimmung wird die ausgestellte Arbeitsbescheinigung gerecht. Denn es kommt nicht

Index	Bauindex 1913 = 100	Baustoffindex 1913 = 100
8. 1. 30	178,5	158,9
26. 3. 30	176,6	157,3
25. 6. 30	169,2	150,2
24. 9. 30	159,8	141,0

darauf an, ob der angebene Grund durch die objektive Sachlage gerechtfertigt wird, sondern nur darauf, daß der für den Arbeitgeber maßgebende Beweggrund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses richtig angegeben wird. — Daß im vorliegenden Falle der Beklagte die Arbeitsleistung des Klägers für ungenügend halten konnte, ergibt sich aus der Aussage des Bauführers des Beklagten. Ein Verschulden des Beklagten bei Angabe des Lösungsgrundes ist also nicht nachgewiesen. — Aber selbst wenn ein solches vorliegen würde, hätte der Kläger keinen Schadensersatzanspruch gegen den beklagten Arbeitgeber. Denn der von dem letzteren angegebene Grund berechtigte den Vorsitzenden des Arbeitsamtes nicht, dem Kläger die Arbeitslosenunterstützung zu sperren, weil eine Sperre der Arbeitslosenunterstützungsgelder gemäß § 93, Abs. 1 des Arbeitslosenversich.-Ges. nur vorgenommen werden darf — falls der Arbeitnehmer seine Stellung nicht selbst aufgegeben hat —, wenn der Arbeitnehmer seine Stellung durch sein zur fristlosen Entlassung berechtigendes Verhalten verloren hat. „Ungenügende Arbeitsleistung" bildet aber für sich allein keinen Grund zur fristlosen Entlassung nach § 123 der Gewerbeordnung. Die Sperre der Unterstützung dem Kläger gegenüber ist also auf eine unrichtige Gesetzesanwendung seitens des Vorsitzenden des Arbeitsamtes zurückzuführen, und der Kläger hat den Verlust der Unterstützung sich selbst zuzuschreiben, denn er hätte gegen die von dem Arbeitsamt verhängte Sperre Einspruch einlegen müssen. Im übrigen steht noch gar nicht fest, ob dem Kläger wirklich ein Schaden erwachsen ist. Denn wenn auch die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes rechtskräftig geworden ist, so steht doch dem nichts im Wege, daß der Kläger nochmals einen Antrag auf Zahlung des in Frage kommenden Unterstützungsbetrages an das Arbeitsamt richtet, und daß das Amt dann dem Kläger nachträglich die Unterstützung bewilligt. (Landesarbeitsger. München, 25. 4. 30 — 24. 30.) (Nachdr. verboten.) rd.

Bücherschau.

Alle Fachbücher, auch die hier angezeigten, sind durch unseren Verlag zu beziehen.

Handwörterbuch für Wohnungswesen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Vereins für Wohnungsreform. Verlag Gustav Fischer, Jena 1930. 881 Seiten mit 65 Abbildungen im Text und zwei Tafeln. Preis brosch. 45,— RM., geb. 50,— RM.

Zahlreiche Fachzeitschriften, Einzeldarstellungen usw. behandeln zwar Fragen des Wohnungswesens, doch hat es bisher an einem Werke gefehlt, das einen Gesamtüberblick über alle Fragen des Wohnungswesens nach dem gegenwärtigen Stande bietet. Durch das Handwörterbuch ist diese Lücke in glücklicher Weise ausgefüllt worden. In etwa 210 Stichworten, die von bekannten Fachmännern bearbeitet sind, ist ein vollständiger Ueberblick über die Wohnungswirtschaft gegeben. Die großen Problemgruppen — die Bodenfrage, die städtebaulichen Grundlagen des Wohnungsbaus, die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen des Wohnungsbaus, die Fragen der Finanzierung unserer Wohnungsbauwirtschaft, die Fragen der Bewirtschaftung unserer Häuser, Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht, alle Gebiete der Wohnungsfürsorge, die Fragen der Wohnungsstatistik, des privaten Baugewerbes und der gemeinnützigen Bautätigkeit, die Mietenfrage und die Fragen des Mietrechts usw. — haben eine eingehende Bearbeitung gefunden. Die Gliederung des Stoffes nach Stichworten ermöglicht es jedem, sich rasch über ihn interessierende Fragen zu orientieren. Das Werk ist ganz überwiegend von Praktikern des Wohnungswesens verfaßt und auf die Bedürfnisse der Praxis eingestellt. Es wird allen am Wohnungswesen interessierten Kreisen ein wertvoller Ratgeber sein. Das Handbuch könnte viel zur Verbreitung des Verständnisses für die Probleme unserer Wohnungswirtschaft und die gezebenen Lösungsmöglichkeiten beitragen. Dr. F.

Inhalt: Drei Hamburger Bauklöcke (mit Abbildungen). — Die Verantwortlichkeit des Bauherrn. — Geschweißte nietlose Hausgerippe. — Eine neue bahnbrechende Holzbauweise. — Anstreichen des Kiefernholzes mit heißem Firnis. — Kieselgur, ein vorzügliches Wärme- und Kälteisoliermittel. — Verschiedenes. — Rechtswesen. — Bücherschau.

Schriftleitung für den fachlichen Teil: Architekt BDA. Kurt Langer in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig; für den übrigen Teil: Walter Strutz in Breslau. — Verlag: Paul Steinke, in Breslau und Leipzig.